

Staubentnahme aus Abscheidesystem

Emissionsmindernde Maßnahmen

204

2

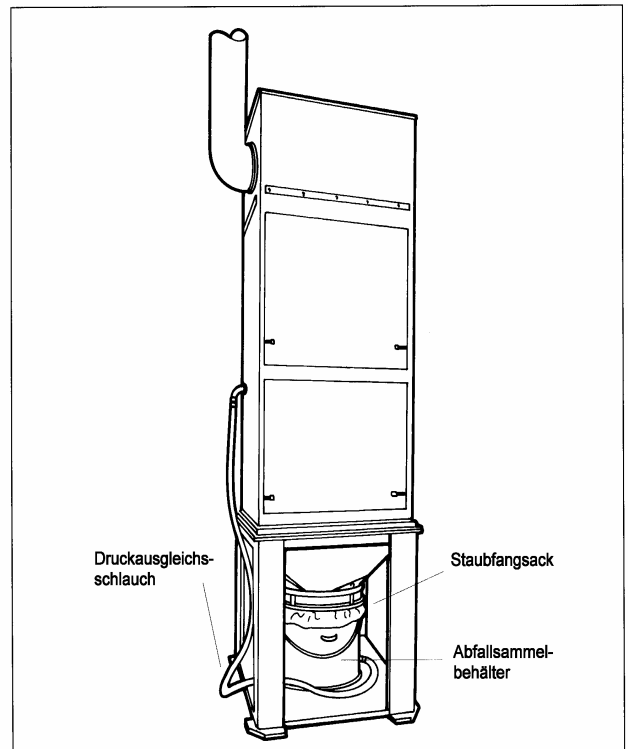
Maßnahmen der Schutzstufe 2

Gestaltung des Arbeitsverfahrens

- Standort der Filteranlage außerhalb des Hauptarbeitsbereiches, weg von Zugluft und Windeinflüssen.
- Bei brennbaren Feststoffen die Notwendigkeit von Explosionsschutz prüfen (Erdung, Druckentlastung). Die Erdung muss sich auch auf die Inneneinrichtung des Filters erstrecken. Ggf. Fachmann befragen.
- Ermitteln, wie häufig der Abfallbehälter geleert werden muss.
- Einbau eines Absperrventils erwägen, damit der Behälter ohne Staubfreisetzung abgenommen werden kann.
- Prüfen, wie der Behälter zum Entleeren hochgehoben werden kann. Falls erforderlich Hebehilfe zur Verfügung stellen.
- Entsorgung des Filterstaubs regeln, ggf. abfallrechtliche Vorschriften beachten.
- Leicht durchführbare Möglichkeiten zur Überwachung der Steuerung schaffen, z. B. durch Manometer oder Volumenstrommessung.
- Bei Staub kann saubere gefilterte Luft wieder in den Arbeitsbereich zurückgeführt werden.

Wartung und Wirksamkeitsprüfung, Instandhaltung

- Durchführung einer Sichtkontrolle des Abscheidesystems auf Anzeichen von Beschädigungen einmal pro Monat.
- Überprüfung des Abscheidesystems und Vergleich mit den Leistungsstandards einmal im Jahr.
- Sicherstellen, dass der Abfallbehälter regelmäßig geleert wird.
- Den Staubsack vor Herausnehmen aus dem Behälter oben zubinden.
- Dafür sorgen, dass der Abfallbehälter nicht überquillt.



Weitere Anforderungen

- Die allgemeinen Maßnahmen der Anwendungshinweise sind zu beachten.
- Berücksichtigen, dass für das Entleeren der Abfallsäcke Atemschutzgeräte erforderlich sein können. Falls es bei einigen Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist, in Behältern oder engen Räumen zu arbeiten, prüfen, ob von der Umgebungsluft unabhängiger Atemschutz benötigt wird (Befahrerlaubnis!).
- Unterweisung der Mitarbeiter hinsichtlich des sicheren Arbeitsablaufs insbesondere zur Entleerung des Staubbehälters.
- Ersatzstoffe und Ersatzverfahren mit geringerer Gefährdung sind zu bevorzugen und haben Vorrang vor technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen. Der Verzicht auf Ersatzlösungen ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- Wenn bei Tätigkeiten eine Verunreinigung der Arbeitskleidung zu erwarten ist, müssen getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeits- bzw. Schutzkleidung und Straßenkleidung vorgesehen werden.
- Beschäftigte dürfen in Arbeitsbereichen, in denen die Gefahr einer Kontamination durch Gefahrstoffe besteht, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Geeignete Bereiche sind einzurichten.
- Arbeiten Beschäftigte allein, so sind in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen oder es ist für eine angemessene Aufsicht zu sorgen.
- Vorkehrungen für Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle, z. B. zur Ersten Hilfe, sind zu treffen.
- Für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu sorgen. Hierzu gehören die arbeitsmedizinische Beratung des Unternehmens und der Beschäftigten in Fragen des Schutzes vor Gefahrstoffen und erforderlichenfalls das Angebot bzw. die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen.

Informationsquellen

- Sicherheitsdatenblätter
- Schutzleitfaden 100 (allgemeine Lüftung), 101 (allgemeine Lagerung), 200 (örtliche Absaugung)
- Checkliste zur Technischen Regel für Gefahrstoffe 500 (TRGS 500), Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), 10/2003, als pdf-Datei verfügbar unter <http://www.baua.de>, Praxis/Gefahrstoffe/ Informationen über Gefahrstoffe/Publikationen der BAuA/ Broschüren und Flyer/Faltblätter/ Checkliste zur TRGS 500
- Broschüre „Schütze Deine Haut, vermeide Staub“, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA), Quelle s. o.
- Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten, BGR 190, bisher ZH 1/701, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, 10/1996, als PDF-Datei verfügbar unter <http://www.arbeitssicherheit.de>
- Leitfaden zur Anwendung umweltverträglicher Stoffe – Für die Hersteller und gewerblichen Anwender gewässerrelevanter chemischer Produkte, Umweltbundesamt Berlin, 02/2003 als PDF-Datei verfügbar unter <http://www.umweltbundesamt.de>, in der Volltextsuche „Leitfaden umweltverträgliche Stoffe“ eingeben, Teil 5 aufrufen, rechts gesamten Leitfaden downloaden
- Waldner-Sander, S., Wiens, H., Tätigkeitsbezogene Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Filterstäuben, Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, GA 49, Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven, 1997, ISBN 3-89429-813-8

Was gehört in die Betriebsanweisung?

- Abfallbehälter regelmäßig leeren -nach Anweisungen und ehe er überquillt.
- In Windrichtung stellen, wenn der Abfallbehälter von der Abzugsanlage entnommen wird.
- Alle verwendeten Geräte auf Schäden, Abnutzung oder Funktionsmängel prüfen. Mängel sofort dem Vorgesetzten mitteilen. Im Zweifelsfall nicht weiterarbeiten!
- Sicherstellen, dass der Sack oder anderer Abfall nicht in den Filter eingesaugt werden.
- Vor und nach dem Essen und Trinken und dem Gang zur Toilette die Hände waschen.
- Keine Lösungsmittel zum Reinigen der Haut benutzen.
- Verschüttete Gefahrstoffe sofort beseitigen: bei Staub keinen Besen oder Pressluft verwenden, sondern einen den Anforderungen entsprechenden Industriestaubsauger oder feucht aufwischen. Zusätzlich muss angegeben werden, wie die verschütteten Stoffe zu entsorgen sind (siehe Sicherheitsdatenblätter).
- Anweisungen, wie die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung benutzt, in Ordnung gehalten und sachgemäß gelagert wird, einhalten.